

Gemeinde Bermatingen  
Bodenseekreis

## **Satzung über örtliche Bauvorschriften für die Herstellung notwendiger Stellplätze im Gemeindegebiet Bermatingen und über die Ablösung von Stellplätzen**

**vom 05. März 1996**

**öffentliche Bekanntmachung am 16.03.1996**

Aufgrund der §§ 74 Abs. 2 Nr. 2 und 37 Abs. 5 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 08. August 1995 (Gesetzbl. S. 617) i. V. m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Bermatingen am 05. März 1996 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand**

Aufgrund der Lage der Gemeinde Bermatingen im ländlichen Raum, des relativ hohen Motorisierungsgrades und im Hinblick auf einen weiterhin festzustellenden Verkehrszuwachs wird die Zahl der notwendigen Stellplätze (§ 37 Abs. 1 LBO) für Wohnungen im gesamten Gebiet der Gemeinde Bermatingen erhöht. Eine nähere Begründung wird in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, ausgeführt.

### **§ 2**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Die Grenzen des Geltungsbereiches dieser Satzung erstrecken sich auf das gesamte bebaute Gebiet der Gemeinde Bermatingen mit Ausnahme der Bebauungspläne "Kesselbach und Hegelwiesen", "Im Sinn", "Hofäcker" und "Hinter der Scheuer". Die Festsetzungen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, Klarstellungs- und Abrundungssatzungen bleiben von den Festsetzungen dieser Satzung unberührt.

### **§ 3**

#### **Zahl der herzustellenden Stellplätze**

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) wird je Wohneinheit und unabhängig von der Größe (Wohnfläche) auf 1,5 Stellplätze erhöht. Bruchteile von Stellplätzen werden auf den nächst vollen Stellplatz aufgerundet.

### **§ 4**

#### **Ablösung von notwendigen Stellplätzen**

Soweit bei der Erstellung bzw. Erweiterung von gewerblichen Baumaßnahmen die notwendigen Stellplätze nicht hergestellt werden können, kann der Stellplatznachweis durch einen Ablösungsvertrag nur mit Einverständnis der Gemeinde Bermatingen erfüllt werden. Der Ablösungsbetrag wird durch Gemeinderatsbeschluß festgelegt.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Die "Allgemeinen Bestimmungen der Gemeinde Bermatingen über die Stellplatzablösung" vom 24.06.1986 treten hiermit außer Kraft.

**§ 6**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die örtliche Bauvorschrift können gem. § 75 Abs. 3 Ziffer 2 LBO als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Bermatingen, den 05. März 1996

gez.

Gohm  
Bürgermeister

**Anlage**

**Begründung zur Satzung**

über die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen und über die Ablösung von Stellplätzen in der Gemeinde Bermatingen.

In der Gemeinde Bermatingen besteht aufgrund der Lage im ländlichen Raum begrenztes Angebot des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und in der Regel die Notwendigkeit, einen eigenen Pkw- bei größeren Wohnungen bzw. größeren Familien auch mehrere Pkw's zu halten.

Andererseits sind die öffentlichen Straßenräume überwiegend nicht geeignet, die Zweit- bzw. Drittfahrzeuge, die bei größeren Wohnungen vorhanden sind, unterzubringen. Aus diesen Gründen muß zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit in den Straßenräumen dieser erhöhte Stellplatznachweis verlangt werden.

Vom Geltungsbereich dieser Satzung ausgenommen werden die Bebauungspläne, in denen Gewerbegebietsnutzung ausgewiesen ist, da hier nicht mit einem erhöhten Kfz-Aufkommen aufgrund der Wohnnutzung in diesem Bereich zu rechnen ist. So ist zu berücksichtigen, daß Wohnungen in Gewerbegebieten nur ausnahmsweise zugelassen werden dürfen, und zwar nur für bestimmte Personengruppen (Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, Betriebsinhaber). Die Zahl der deshalb in Gewerbegebieten abgestellten Kraftfahrzeuge dürfte jedoch im Verhältnis zu den in den Gewerbebetrieben beschäftigten Personen und den Betriebsfahrzeugen bzw. den Zulieferern kaum ins Gewicht fallen.

In Neubaugebieten kann, abhängig von der geplanten Wohnungsstruktur; dem Wohnungsgemeinde, der vorgesehen Erschließung - insbesondere ÖPNV - bzw. der Erschließungsräume eine von dieser Satzung abweichende Stellplatzverpflichtung angezeigt sein. Dies ist jeweils im Einzelfall zu prüfen. Die Regelungen des Bebauungsplanes gehen den allgemeinen Regelungen dieser Satzung vor.

Bermatingen, den 05. März 1996

gez.

Gohm  
Bürgermeister